



**GDK** Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

**CDS** Confédération suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé

**CDS** Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

An die kantonalen  
Gesundheitsdepartemente

---

UZ: 21.726/MJ

Bern, 24. Oktober 2008

### **HPV-Impfung: Weitere Vollzugsfragen**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

In den meisten Kantonen sind inzwischen die HPV-Impfprogramme angelaufen. Wir mussten inzwischen einige Fragen, die sich zwischenzeitlich ergeben haben, abklären und - wo angezeigt - mit *santésuisse* regeln. Die Entschädigungsfrage der frei praktizierenden Ärztinnen und Ärzten, welche sich am Programm beteiligen, konnte nunmehr überall geregelt werden.

1. Aufgrund von Nachfragen wiederholen wir die Auslegung der massgebenden oberen Altersschränke in Art. 12a lit. I Ziff. 1 Bst. b KLV für „im Alter von 15 – 19 Jahren“: Zu interpretieren ist dies als: „vor dem 20. Geburtstag“. Diese Auslegung erfolgt in Analogie zu den Richtlinien und Empfehlungen Nr. 21, Stand vom Juli 2007, des Bundesamtes für Gesundheit „Empfehlungen zur Impfung gegen humane Papillomaviren (HPV)“, Eidgenössische Kommission für Impffragen, Arbeitsgruppe HPV-Impfung, (7. Titel: Impfempfehlung, Ziff. 1, erstes Lemma). Die Auslegung erfolgt in Absprache mit dem BAG.
2. Um zu ermöglichen, dass alle jungen Frauen mit Jahrgang 1988 unbesehen ihres Geburtstags gleich behandelt werden können, konnte mit *santésuisse* eine Lösung gefunden werden. Nachdem unser Anliegen den grösseren Versicherern zur Prüfung vorgelegt wurde, hat sich *santésuisse* bereit erklärt, dem Wunsch der GDK zu entsprechen und den Vertrag kulant auszulegen. *santésuisse* lässt den Versicherern mittels Rundschreiben die Empfehlung zukommen, die Schluss- und Übergangsbestimmungen des Tarifvertrags HPV derart auszulegen, dass alle Frauen, die im Kalenderjahr 2008 das 20. Altersjahr vollenden, unter den Anwendungsbereich des Vertrages fallen.
3. Bei einer begonnenen Immunisierung, bei welcher die 1. Impfung vor dem besagten 20. Geburtstag, die 3. Impfung aber erst nachher vorgenommen werden kann, gehen wir davon aus, dass alle drei Injektionen gemäss dem Tarifvertrag GDK – *santésuisse* vom 10.4.2008 abgerechnet werden können. Massgebend für die Vergütung gemäss Tarifvertrag ist, dass die 1. Impfung vor dem 20. Geburtstag und dass alle drei Impfungen im Rahmen des vom Kanton erlassenen Impfprogramms stattfinden.
4. Mit Datum vom 15. September 2008 ist mit der Assura auch der letzte grosse Versicherer dem Tarifvertrag GDK – *santésuisse* vom 10. April 2008 beigetreten. Damit sind mit Ausnahme der Krankenkasse Gondo-Zwischenbergen und der Krankenkasse Turbenthal alle Versicherer beigetreten. Sollten bei diesen zwei lokal tätigen, kleinen Kassen Vergütungsprobleme auftreten, sind sie der GDK und *santésuisse* zu melden.



5. Der Tarifvertrag GDK – *santésuisse* legt unter dem Titel „Rechnungsstellung des Kantons an *santésuisse*“ in Art. 6 fest:  
„Der Kanton erstellt quartalsweise (per 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12.) eine Gesamtrechnung über die auf seinem Gebiet durchgeführten HPV-Impfungen (Anzahl der im entsprechenden Quartal durchgeführten HPV-Impfungen zulasten Krankenversicherer x Pauschalbetrag je Impfung) und stellt diese *santésuisse* zu.“ [Hervorhebung GDK]
- Bezogen auf ausserkantonale Impfungen von Mädchen und jungen Frauen (insbesondere relevant für Impfungen in Ergänzung zu den Schulimpfungen) bedeutet dies, dass die Impfkosten gemäss den Regeln des Kantons, wo die Impfung erfolgt, abgerechnet werden. Falls zwischen den Kantonen andere Abmachungen getroffen werden, ist sicherzustellen, dass die Impfung nur ein Mal erfasst und in Rechnung gestellt wird.
6. Einige Kantone haben in den vergangenen Wochen bei *santésuisse* nachgesucht, ob es nicht möglich sein, das Rechnungsstellungsverfahren dahingehend zu vereinfachen, dass sie die Rechnungen an die Versicherer selber verschicken können, zusammen mit referenzierten Einzahlungsscheinen. Derzeit ist es für sie jeweils schwierig, zu eruieren, welcher Versicherer welchen Betrag einbezahlt hat - und für welche Impfung. *santésuisse* bringt dafür Verständnis auf und ist mit der GDK zu einer Lösung gekommen, die sowohl den Interessen dieser Kantone entgegenkommt, als auch mit der vertraglichen Regelung übereinstimmt. Diese Variante ist als Alternative zur bisher praktizierten Lösung, bei welcher die Rechnungen an die Versicherer durch *santésuisse* verschickt werden, zu sehen:
- Der Kanton schickt die Gesamtrechnung an *santésuisse*.
  - santésuisse* nimmt die Aufteilung auf die einzelnen Versicherer auf einem Excel-sheet vor und erstellt sowie unterzeichnet die einzelnen Rechnungsbriefe an die Versicherer.
  - Danach stellt *santésuisse* denjenigen Kantonen, die dieses Verfahren vereinbart haben, das Excel-Sheet und die vorbereiteten Briefe an die Krankenversicherer in Papierform (ausschliesslich für die Verwendung im Zusammenhang mit dem Inkasso der HPV-Impfung) zu.
  - Die Kantone stellen die von *santésuisse* vorbereiteten Briefe zusammen mit einem von ihnen erstellten, referenzierten Einzahlungsschein den einzelnen Versicherern zu.

Jeder Kanton hat sich klar für die bisherige oder die neue Lösung zu entscheiden. Für den Fall, dass er sich für die neue Variante mit dem Rechnungsversand direkt durch den Kanton entscheidet, ist die dem Rundschreiben beigelegte Einverständniserklärung durch die interessierten Kantone zu unterzeichnen und an *santésuisse* zurückzusenden.

Für weitere Erläuterungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN  
GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN  
Stellv. Zentralsekretär

Michael Jordi

**Beilage:** Einverständniserklärung